

Gleichgültigkeit ist eine zeitweilige oder dauerhafte gesellschaftswidrige Einstellung eines Täters, die dadurch gekennzeichnet ist, daß

- den Pflichten beim Führen eines Fahrzeuges eine ungenügende Bedeutung heigemessen wird,
- in diesem Zusammenhang eine herabgesetzte Bereitschaft zur pflichtgemäßen Auseinandersetzung mit Verkehrssituationen besteht, die schließlich oberflächliche oder vorschnelle Handlungen nach sich zieht.
Die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten ist dann das Ergebnis einer disziplinenlosen Einstellung, wenn es der Verkehrsteilnehmer bewußt an einer dauernden Bereitschaft zur vollen Einordnung in die Verkehrsgemeinschaft, zur Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten fehlen läßt, so daß sich verkehrswidrige Gewohnheiten des pflichtwidrigen Verhaltens herausgebildet haben." 1)

Zu einigen Problemen der Prüfung der Schuld im Hinblick auf die Folgen

Nach § 196 StGB wird bestraft, wer voraussieht, daß er einen schweren Verkehrsunfall verursachen könnte (§ 7) oder dies nicht voraussieht, obwohl er es bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können.

Bei der Voraussicht eines schweren Verkehrsunfalles handelt es sich um das Erkennen (Vorstellen) der Möglichkeit eines Verkehrsablaufes, bei dem am Ende ein schwerer Verkehrsunfall steht. Dabei ist von den momentan gegebenen objektiven und subjektiven Bedingungen (einschließlich der Kenntnisse und Erfahrungen) auszugehen.

TJ feeSchluß des Plenums des OG, a.a.O., S. 460/461.

Zum Problem der verantwortungslosen Gleichgültigkeit im Straßenverkehr; vgl. das Urteil des OG der DDR vom 29. 7. 1969, NJ H. 18/1969, S. 569 ff., wobei zu beachten ist, daß gerade zu diesem Problem noch wenig Erfahrungen vorliegen. Keineswegs darf dieses Merkmal so ausgelegt werden, daß damit jede einmalige Unaufmerksamkeit als Straftat erfaßt wird.